

### Mündliche Anfrage 267

Frau Abgeordnete Hendricks, schriftlich oder mündlich?

(Renate Hendricks [SPD]: Zeitnah schriftlich!)

– Also auch **schriftliche Beantwortung**. (Siehe Anlage 1)

### Mündliche Anfrage 268

Der Abgeordnete Rimmel hat um **schriftliche Beantwortung** gebeten. (Siehe Anlage 1)

### Mündliche Anfrage 269

Diese Mündliche Anfrage des Abgeordneten Rimmel wird ebenfalls **schriftlich** beantwortet. (Siehe Anlage 1)

Damit ist die Fragestunde abgearbeitet.

Wir kommen zu:

## 9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/7793

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 14/7999

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/7999**, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7793 unverändert anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP. Ist jemand dagegen? – Stimmenenthaltungen? – Damit ist diese Empfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf verabschiedet.

Ich rufe auf:

## 10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/6926

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/8040

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Drucksache 14/8026

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Wir stimmen erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU und der FDP **Drucksache 14/8040** ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP bei Stimmenenthaltung der Fraktion der Grünen **angenommen**.

Wir stimmen zweitens über die entsprechend geänderte **Beschlussempfehlung Drucksache 14/8026** ab. Wer ist dafür? – Wer stimmt dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist die Empfehlung mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen **angenommen** und das Gesetz einschließlich der eben beschlossenen Änderungen verabschiedet.

Ich rufe auf:

## 11 Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG NRW)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/7895

erste Lesung

Die Erläuterungen der Landesregierung zur Einbringung des Gesetzentwurfs gibt der Innenminister schriftlich zu Protokoll. (Siehe Anlage 2)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/7895** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Hauptausschuss**. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

## 12 Gesetz zur Änderung von Vorschriften über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen



## Anlage 2

### **Zu TOP 11 – Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede**

**Dr. Ingo Wolf**, Innenminister:

*Am 15. Mai 2007 ist die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, die sogenannte INSPIRE-Richtlinie, in Kraft getreten. Damit wurde ein Instrument geschaffen, um den Zugang zu Geodaten und deren Nutzung für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für Verwaltungen zu vereinfachen. Mit dem Geodatenzugangsgesetz Nordrhein-Westfalen nehmen wir diese Intention auf und setzen die EU-Richtlinie innerhalb des von der EU geforderten Zweijahreszeitraums fristgerecht um.*

*Das Geodatenzugangsgesetz setzt auf die laufenden ressortübergreifenden Maßnahmen der Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen auf und trägt durch einen verbesserten Zugang zu Geodaten auf der Grundlage standardisierter Dienste wesentlich zur Prozessoptimierung in der Verwaltung im Sinne eines modernen E-Governments bei. Es richtet sich in erster Linie an öffentliche Stellen, sofern diese über bereits digital vorliegende Geodaten verfügen. Es ergänzt in idealer Weise das Umweltinformationsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz. Genauso wie diese beiden letztgenannten Gesetze zielt das Geodatenzugangsgesetz darauf ab, den Zugang zu öffentlichen Daten, zu amtlichen Daten einfacher und wirtschaftlicher zu gestalten. Die Vereinfachung des Zugangs zu den Geodaten ist ein Schlüsselement in unserem kontinuierlichen Bemühen, das Wertschöpfungspotenzial der Geodaten nachhaltig und tiefgreifend zu erschließen.*

*Das Geodatenzugangsgesetz befasst sich ausschließlich mit vorhandenen und in digitaler Form vorliegenden Geodaten. Es verlangt weder die Umwandlung vorhandener analoger Daten in digitale Form noch die Erfassung neuer Daten. Es schreibt aber eine schrittweise Harmonisierung der Geodatenbestände vor. Diese Harmonisierung ist in Nordrhein-Westfalen integraler Bestandteil der ohnehin erforderlichen regelmäßigen Datenpflege und Datenaktualisierung. Frühzeitig haben wir in unserem Land erkannt, dass wir alleine schon aus wirtschaftspolitischen Gründen eine nationale Geodateninfrastruktur brauchen. Die erfolgreiche und expandierende Geoinformationswirtschaft ist ein sicheres Indiz für die*

*Bedeutung der Geodateninfrastruktur als strukturelles politisches Instrument.*

*Für die Wirtschaft öffnet das Geodatenzugangsgesetz den Zugang zu den Geodaten auf der Grundlage interoperabler Geodatendienste sowie transparenter Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen. Dies erleichtert die Weiterverwendung von Geodaten der Verwaltung mit Ziel der Aktivierung des in diesen Daten enthaltenen Wertschöpfungspotenzials. Zugleich erhalten private Unternehmen die Möglichkeit, ihre Geodaten und Geodatendienste im Rahmen der nationalen Geodateninfrastruktur ihrerseits verfügbar zu machen und so neue Wertschöpfungsketten zu etablieren. In unserer heutigen vernetzten Welt setzt dies natürlich voraus, dass diese Möglichkeiten auch über unsere Landesgrenzen hinweg gegeben sind. Das Geodatenzugangsgesetz wurde deshalb in enger Abstimmung mit den anderen Ländern und mit dem Bund erarbeitet, so dass die Wirtschaft länderübergreifend gleiche Rahmenbedingungen vorfindet.*

*Diese Rahmenbedingungen werden durch das Geodatenzugangsgesetz im Sinne der EU-Richtlinie konkretisiert. Als modernes Informations- und Kommunikationsmedium für jedermann spielt das Internet hierbei eine entscheidende Rolle. Mit Geodatendiensten sollen Geodaten im Internet gesucht und dargestellt werden können. Metadaten sollen die Dienste und Daten beschreiben und auch den Nichtfachleuten dabei behilflich sein, zu erkennen, welche Informationen überhaupt angeboten werden. Welche Bedeutung das Internet auch hinsichtlich Geodaten entfaltet, ist spätestens mit den Angeboten Google-Earth und Google-Maps offensichtlich geworden. Unser Ziel ist es, den Zugriff auf die amtlichen Geodaten ebenso unkompliziert zu gestalten.*

*Mit dem Geodatenzugangsgesetz legen wir den Rahmen fest. Inhalt und Funktion der Geodaten, der Geodatendienste und der Metadaten werden schrittweise konkretisiert. Die technischen, semantischen und inhaltlichen Details werden durch Gremien der Europäischen Kommission unter enger Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie von Expertennetzwerken und der Öffentlichkeit erarbeitet und münden in Durchführungsbestimmungen zu der EU-Richtlinie, die mit dem Geodatenzugangsgesetz umgesetzt wird.*

*Diese Durchführungsbestimmungen werden als Verordnungen das Geodatenzugangsgesetz ergänzen. Den Geoinformationen als Grundlage jeden planerischen Handelns, als Voraussetzung für Standort- und Investitionsentscheidungen, als Träger eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzens wird mit dem Geodatenzugangsgesetz das Regelwerk zuteil, das ihrer Bedeutung für die Entwicklung unseres Landes Rechnung trägt.*

